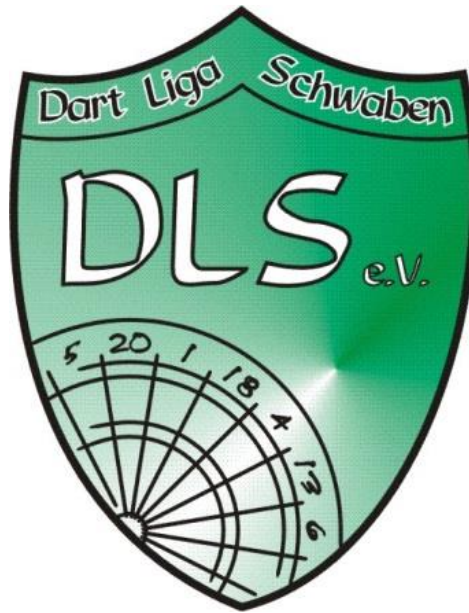




Regelwerk der DLS e. V.

Satzung

Finanzordnung (FO)

Datenschutzrichtlinien (DR)

Disziplinar-, Schiedsgericht- und Ehrenordnung (DSE)

Wahl- u. Abstimmungsordnung (WAO)

Spielordnung (SO)

Ranglistenordnung (RO)

Jugendordnung (JO)

Grundsätzlich wird im gesamten Regelwerk zur besseren Übersichtlichkeit nur die männliche Form verwendet.

Regelwerk DLS e. V.
Satzung

Änderungsübersicht:

(Die Änderungsübersicht wurde mit der Version 3 eingeführt)

Version:	Datum:	Änderungen:
1	24.11.2010	
2	17.02.2011	
3	14.08.2011	SO: §2(4), 3(3), 4(3,12,13,16,18), 5(1), 6(4,5), 7(2,3,4), 8ff, 9(6) RO: § 1ff, 2(3), 4(2), 5(2), 6ff, 7(4), 8(1), 11ff
4	27.01.2012	SO: §8(6), 8(7)
5	13.04.2012	SO: §2(4), 4(3), RO: §6(2)
6	03.05.2012	SO: §2(4), 4(3)
7	24.05.2012	SO: §2(4), 4(3,12,13), 5(2), 6(5), 8(6,7), RO: §6(1b), 11(1,3)
8	10.08.2012	SO: §2(4), 3(2), 8(5),
9	14.10.2012	FO: §1(2), SO: §3(6); PO: §11(3)
10	27.11.2012	SO: §1(2), 3(4b,c), 7(3), 8(6)
11	12.04.2013	DSE: §15(1), 16(1-3), 18(2), 22(2)
12	06.06.2013	SO: §1(3,7), 2(3,4,5), 4(11,12,16,18), 6(3), 8(7); RO: §10(3)
13	09.12.2013	SO: §1(3), 2(3,6a,b), 3(1,2,5a,b,c), 4(2,16,18), 6(5), 8(1,6), 10(4) RO: §1(1,3), 6(2,3), 10(2,4)
14	09.05.2014	SO: §2(6a), 3(5b), 4(9), 8(5), 10(2) RO: §1(4), 2(2-12)
15	20.03.2015	SO: §3(5b)
16	04.09.2015	Satzung: §4(5), §8(2),
17	21.10.2015	SO: §6(3,5), RO: §11(3)
18	01.07.2016	SO: §1(3,8), §2(6b,c), §4(13,15), §9(2)
19	15.09.2016	SO: §2(6c), §8(6,11)
20	30.09.2016	SO: §4(14), §5(2), RO: §1(1,2 neu)
21	01.08.2017	SO: §1(7,8), §3(7), §4(12,14,16), §6 (5,6,7), §8(4,10,11) RO: §1(2), §6 (7)
22	22.07.2018	DSE: §17 (3) SO: §1(3), §3(5a), §4(13,16), §6(3), §9(2,3) RO: §6(1a,c)
23	19.07.2019	SO: §1(2,3,4), §2(6a), §3(5b), §4(12b/c,13a/e/f/g/l,16,17,18), §6 (7,8) §8(9); RO §6(7),12(3)
24	10.09.2019	JO: Neu; RO: §1(3), §7(3), §12(3)
25	25.08.2020	SO: §1(3), §9(2), §12 entfällt
26	02.09.2020	Satzung: §2(1), §8(2), §9(6), §10(2), §15(3), §16 entfällt
27	13.10.2020	SO: §1(1); JO: §6(3)
28	13.04.2022	DSE: Vollständig überarbeitet; SO: §10(1) & §11 entfällt
29	23.07.2022	SO: §3(7), §4(1,4), §6(6), §8(3,7-9) RO: §2(7 entfällt, 7 neu), §4(1-2), §6(6), 7(1-5), §11(1)

Regelwerk DLS e. V.
Satzung

Version:	Datum:	Änderungen:
30	01.05.2023	WAO: §5(3) SO: §1(7), §2(6d,e),§3(5b,6),§4(15) RO: §1(2), §3(1), §12(2)
31	22.07.2023	SO: §1(3), §4(16,17)
32	27.11.2023	SO: §1(3 neu,4,5 neu), §2(6,6a), §4(6,7,13a,14), §7(1,2), §8(8,9), §9(1,2,3)
33	06.09.2024	SO: §1(5,7 neu), §2(3), §3(5a,7), §4(1,4,12d,13e,f,g,17), §8(10),§9(5)
34	12.03.2025	SO: §1(4) RO: §1(2) entf.
35	09.09.2025	RO: §3(1), §12(1,2)
36	19.09.2025	SO: §3(5a) JO: §6(3c/e entfällt), §6(d,e neu)

Die letzten Änderungen sind in rot eingefärbt, entfallene Passagen sind nicht gekennzeichnet.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Dart-Liga-Schwaben e. V. Die Abkürzung lautet: DLS e. V.
- (2) Die DLS e. V. hat seinen Sitz in Ludwigsburg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen unter der Nr.: VR 1480

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die DLS e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zweck des Vereins ist:
 - die Ausübung, Pflege und Verbreitung des Dartsports.
 - die Ausrichtung von Turnieren.
 - die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit.
 - die Förderung und Unterstützung von neuen Dartspielern.
 - die Mitgliedschaft im Baden-Württembergischen Dartverband e. V. (BWDV) als Ligaverein und damit die Mitgliedschaft im Deutschen Dartverband e. V.
- (2) Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme im BWDV und durch die regionale Zuordnung in den Ligaverein DLS e. V. durch den BWDV erworben. Mit der Aufnahme anerkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Beschlüsse der Organe der DLS e. V., sowie die jeweils geltenden Ordnungen.
- (2) Unmittelbare Mitglieder im Ligaverein DLS e. V. sind alle Vereine und Abteilungen unabhängig einer vereinsrechtlichen Eintragung und deren Mitglieder als mittelbare Mitglieder. Unmittelbare Mitglieder müssen sich die Förderung und Pflege des Dartsports zum Ziel gesetzt haben.
- (3) Ehrenmitglieder werden durch das Präsidium ernannt. Vorschläge müssen schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.
- (4) Fördernde Einzelpersonen sind zugelassen. Sie beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den fördernden Einzelpersonen nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Delegiertenversammlung ist ihnen gleichwohl eröffnet.
- (5) Die Mitglieder der DLS erklären ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Person im Rahmen von Veranstaltungen der DLS und seinen Mitgliedsvereinen. Dies schließt die Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben ein. Eine Entfernung von Bildern erfolgt umgehend, falls dies schriftlich beim Datenschutzreferenten eingefordert wird.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Ligavereins zu wahren, zur Erreichung seiner Ziele mitzuwirken, seine Ordnungen und die Anordnungen seiner Organe zu befolgen.

- (2) Jedes unmittelbare Mitglied ist verpflichtet folgende Personen/Funktionen mit Anschrift an das Präsidium zu melden:
- 1. Vorsitzender (oder vergleichbares)
 - Kassierer (oder vergleichbares)
 - Jugendwart (oder vergleichbares)
 - Postanschrift
- Änderungen bezüglich der oben aufgeführten Personen/Funktionen sind unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen.
- (3) Ihre Mitgliedschaft üben unmittelbare Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Diese müssen mittelbare Mitglieder des Ligaver eins sein. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht. Jedes unmittelbare Mitglied hat eine Delegiertenstimme.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet für unmittelbare Mitglieder durch:
- a) Auflösung des Ligaver eins
 - b) Austritt aus dem BWDV
 - c) Ausschluss durch den BWDV
 - d) Auflösung des Mitgliedes
- (2) Die Mitgliedschaft endet für mittelbare Mitglieder durch:
- a) Abmeldung beim BWDV
 - b) Ausschluss durch den BWDV
 - c) Tod
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, ungeachtet des Anspruchs des Ligaver eins auf rückständige Forderungen.

§ 7 Organe des Ligaver eins

- (1) Die Organe der DLS e. V. sind:
- die Delegiertenversammlung
 - das geschäftsführende Präsidium
 - das Präsidium
 - das Schiedsgericht

§ 8 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich zusammen aus:
- den Mitgliedern des Präsidiums mit nicht übertragbaren Stimmen
 - den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder (§ 5(3))
- (2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
 - Wahl, Entlastung und Abberufung der Präsidiumsmitglieder
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter für zwei Jahre
 - Festlegung des Vereinsbeitrages
 - Satzungsänderungen und Änderungen der DSE
 - Auflösung und Zweckänderungen der DLS e. V.
 - Wahl des Schiedsgerichts
- (3) Die ordentliche Delegiertenversammlung muss einmal im Geschäftsjahr zusammentreten. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder einem bestellten Vertreter geleitet. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Anträge zur ordentlichen Delegiertenversammlung können von den Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens zwei Wochen vor deren Beginn beim Präsidium der DLS e. V. schriftlich eingereicht werden.

Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die ordentliche Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (4) Die außerordentliche Delegiertenversammlung tritt zusammen, wenn das Präsidium es für erforderlich hält oder es mindestens 1/5 der unmittelbaren Mitglieder schriftlich beantragen. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist einberufen und vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder einem bestellten Vertreter geleitet. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Anträge zu Satzungs- oder Zweckänderungen zur außerordentlichen Delegiertenversammlung, können von den Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens eine Woche vor deren Beginn beim Präsidium der DLS e. V. schriftlich eingereicht werden. Alle anderen Anträge sind auf der außerordentlichen Delegiertenversammlung zuzulassen.
- (5) Über sämtliche Delegiertenversammlungen müssen vom Schriftführer oder von einem Protokollführer Niederschriften gefertigt werden. Die unmittelbaren Mitglieder erhalten binnen 4 Wochen das Protokoll.

§ 9 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) der Jugendwart
 - f) der Sportwart
 - g) der Datenschutzreferent
 - h) der Pressewart
- (2) Vorstand (geschäftsführendes Präsidium) im Sinne des §26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister, wobei zwei von drei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Eine Personalunion innerhalb dieser Ämter ist nicht möglich.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf Dauer von zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der Wiederwahl gewählt. Personalunion unter maximal 2 Ämtern ist unter Beachtung des § 9(2) möglich.
- (4) Sitzungen und Versammlungen der Organe werden vom Präsidenten, oder im Falle seiner Verhinderung, durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Präsidiumsmitglieder sie verlangen.
- (5) Das Vermögen wird vom Schatzmeister verwaltet. Dem Präsidium obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für eine ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen. Der ordentlichen Delegiertenversammlung ist der Kassenbericht in schriftlicher Form vorzulegen. Die Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Alle Prüfungsberichte sind den Präsidiumsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Beendigung der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Weiterhin ist das Präsidium für die Pflege und Änderungen der Ordnungen und Richtlinien zuständig, ausgenommen der DSE.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt an allen Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder teilzunehmen.
- (8) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Enthält sich der Sitzungsleiter bei Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium ein zur Mitarbeit bereites und geeignetes Mitglied berufen, die Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu übernehmen.
- (10) Über sämtliche Sitzungen müssen vom Schriftführer oder von einem Protokollführer Niederschriften gefertigt werden. Die Präsidiumsmitglieder erhalten binnen 14 Tagen das Protokoll.

§ 10 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht wird für 2 Jahre gewählt. Es besteht aus 5 mittelbaren Mitgliedern die aus 5 verschiedenen unmittelbaren Mitgliedern kommen müssen und kein sonstiges Amt im erweiterten Präsidium der DLS e. V. bekleiden dürfen. Das Mitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist der Vorsitzende, das Mitglied mit den zweitmeisten Stimmen ist der stellvertretende Vorsitzende des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit bestimmen die gewählten Mitglieder und Vertreter den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden selbst.
- (2) Das Schiedsgericht verhandelt Einsprüche gegen Präsidiumsentscheidungen. Die Einzelheiten des Verfahrensablaufes regelt die Disziplinar-, Schiedsgerichts- und Ehrenordnung.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Sämtliche Mitglieder der Organe der DLS e. V. üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Präsidium festgesetzten Höhe erstattet. Es gelten die Richtlinien des BGB und des BRKG in seiner jeweils gültigen Fassung. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann das Präsidium Vergütungen und pauschale Aufwandsersatzleistungen im Rahmen der steuerfreien Ehrenamtspauschale beschließen.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Organe der DLS e. V. mit Ausnahme der Delegiertenversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Abstimmungen in Delegiertenversammlungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (2) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der satzungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen. Anträge hierzu müssen so eingereicht werden, dass die Einladung gemäß §8(3) und § 8(4) ordnungsgemäß erfolgen kann.

§ 14 Zweckvermögen

- (1) Zur Erreichung der im § 2(1) verzeichneten Zwecke ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins müssen 51 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen müssen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Einwilligung des Finanzamtes der Jugendarbeit des Deutschen Dartverbandes e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Finanzordnung (FO)

§ 1 Einleitung

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt die DLS e. V. Beiträge und Gebühren.
- (2) Um den reibungslosen Ablauf innerhalb einer Saison zu gewährleisten wird von jedem Team eine Sicherheitsrücklage von Euro 50,- erhoben. Diese wird, vorbehaltlich von Regelverstößen, nach der Saison auf Antrag zurückerstattet. Teams, die bis zum Meldeschluss plus einen Tag des übernächsten Jahres keinen schriftlichen Anspruch auf Rückerstattung erheben haben ihr Anrecht auf die Auszahlung verwirkt.

§ 2 Beitragsordnung

- (1) Die Höhe der Beiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder und unmittelbare Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Gebührenordnung

- (1) Turniergebühren
Das Startgeld für DLS RLT wird saisonübergreifend geregelt. Jugendspieler/in ist Startgeld frei.
- (2) Verhandlungsgebühren
Die Verhandlungsgebühr des Schiedsgerichts beträgt 100,00 € gemäß Disziplinar-, Schiedsgerichts- und Ehrenordnung.

§ 4 Veranlagung

- (1) Die Veranlagung erfolgt durch den BWDV e.V. Weiteres wird durch die MPO des BWDV geregelt.

§ 5 Erhebung und Mahnwesen

- (1) Beitragserhebung und Mahnwesen erfolgt durch den BWDV e.V.

§ 6 Stundung

- (1) Ein Antrag auf Stundung kann nur an den BWDV e.V. gestellt werden.

§ 7 Haushaltsjahr

- (1) Das Haushaltsjahr entspricht dem Geschäftsjahr (siehe § 3 der Satzung)

§ 8 Haushaltsrahmenplan

- (1) Der Schatzmeister legt dem Präsidium der DLS e. V. den Entwurf des Haushaltsrahmenplanes für das folgende Geschäftsjahr vor. Der Entwurf dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des DLS e. V. voraussichtlich notwendig ist.
- (2) Der Entwurf wird vom erweiterten Präsidium der DLS e. V. beraten und verabschiedet.
- (3) Der Haushaltsrahmenplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsrahmenplan werden Ansprüche weder begründet noch aufgehoben.
- (4) Übertragungen innerhalb des Haushalts kann das Präsidium vornehmen, sofern die Gesamthöhe des Haushaltes nicht überschritten wird.
- (5) Ergeben sich im Laufe des Haushaltsjahres höhere Einnahmen bzw. Ausgaben, wird durch das Präsidium ein Nachtragshaushalt erstellt, der vom erweiterten Präsidium beraten und verabschiedet wird.

Regelwerk DLS e. V.
Finanzordnung (FO)

- (6) Durchgeführte Veranstaltungen (Sitzungen, Tagungen, Lehrgänge etc.), Reisekosten und andere Kosten, sowie verauslagte Gelder müssen bis zum 31. Dezember des laufenden Haushaltsjahres abgerechnet werden.
- (7) Haushaltsübertragungen nicht verbrauchter Mittel sind nach schriftlichem Antrag möglich.
- (8) Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderungszwecken als auch dem Verbandsvermögen zuzuführen.
- (9) Von den Mitgliedsbeiträgen, die der DLS e. V. über den BWDV e.V. zur Verfügung stehen, sind bis zu 10 % für die Jugendarbeit zu verwenden.
- (10) Bei der Ausführung des Haushaltsrahmenplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Datenschutzrichtlinie (DR)

§ 1 Einleitung

- (1) In Erfüllung seines satzungsgemäßen Zweckes und der damit verbundenen Aufgaben ist es für die DLS e. V. notwendig, personenbezogene Daten seiner Mitglieder zu erheben, verarbeiten und weiterzugeben. In Anbetracht des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner aktuellen Fassung gibt sich die DLS e. V. daher eine Datenschutzrichtlinie.
- (2) Gemäß § 2 der Satzung hat die DLS e. V. folgenden Zweck zu erfüllen
 - die Ausübung, Pflege und Verbreitung des Dartsports.
 - die Ausrichtung von Turnieren.
 - die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit.
 - die Förderung und Unterstützung von neuen Dartspielern.
 - die Mitgliedschaft im Baden-Württembergischen Dartverband e. V. (BWDV) als Ligaverein und damit die Mitgliedschaft im Deutschen Dartverband e. V.
- (3) Mit dem Beitritt erklären sich die Mitglieder einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BDSG.

§ 2 Erhobene Daten

- (1) Zur Erfüllung des Zweckes ist es erforderlich, dass von Spielern Daten erfasst werden.
- (2) Hierbei handelt es sich bei gemeldeten mittelbaren Mitgliedern um:
 - Name
 - Vorname
 - Vollständige Anschrift
 - Verein
 - Datum der Spielberechtigung für diesen Verein
 - Pass-Nummer
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
- (3) Bei mittelbaren Mitgliedern mit speziellen Aufgaben werden zusätzlich folgende Daten erfasst:
 - Telefon-/Handynummer
 - Funktion
 - E-Mail-Adresse
- (4) Mittelbare Mitglieder mit speziellen Aufgaben sind:
 - Mitglieder des erweiterten Präsidiums
 - Postempfänger der unmittelbaren Mitglieder
 - Vorstandsmitglieder der unmittelbaren Mitglieder
 - Teamkapitäne der Mannschaften der unmittelbaren Mitglieder
 - Mitglieder des Schiedsgerichts
 - Webmaster der DLS e. V.-Homepage

§ 3 Datenmeldung

- (1) Die Meldung der Daten erfolgt gemäß der Ordnung Melde- und Passwesen (MPO) des BWDV e. V.
- (2) Alle Daten, die in der MPO des BWDV e. V. nicht geregelt sind werden direkt an das Präsidium der DLS e. V. gemeldet.

§ 4 Datenspeicherung

- (1) Die Datenspeicherung erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege.
- (2) Die Daten werden durch geeignete Mittel vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 5 Datenweitergabe innerhalb des DLS e. V.-Präsidiums

- (1) Zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben haben die folgenden Präsidiumsmitglieder nur im dafür erforderlichen Umfang Zugriff auf die Mitgliederdaten:
- a) Präsident (alle Belange)
 - b) Vizepräsident (alle Belange)
 - c) Schatzmeister (Rechnungslegung, Beitragseinzug)
 - d) Schriftführer (Protokollführung und Versand, Schriftverkehr)
 - e) Jugendwart (alle Belange ausschließlich für den Jugendbereich)
 - f) Datenschutzbeauftragter (alle Belange)
 - g) Sportwart (alle sportlichen Belange, Meldungen an übergeordnete Organisationen)
 - h) Pressewart (alle zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Belange)
 - i) Beisitzer im BWDV-Präsidium (alle Belange)
 - j) Schiedsgerichtsvorsitzenden bzw. seinem Vertreter (alle zur Durchführung eines Schiedsverfahrens)
 - k) Webmaster der DLS e. V.-Homepage (die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Daten)

§ 6 Datenweitergabe außerhalb des DLS e. V. -Präsidiums

- (1) Im Rahmen des Datenabgleichs mit dem BWDV werden personenbezogene Daten mit dem BWDV-Präsidium ausgetauscht. Die Datenschutzrichtlinie des BWDV findet hierbei Anwendung.
- (2) Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes werden personenbezogene Daten an die unmittelbaren Mitglieder weitergegeben. Hierbei handelt es sich um:
- a) Ausrichter von DLS-Turnieren, sowie Jugendsteeldartturnieren eine Liste der Vereinsansprechpartner (Vereinsname, Name, Vorname, Adresse) zum Zweck der Versendung der Anmeldeunterlagen.
 - b) Die Postempfänger in der jeweiligen DLS-Liga erhalten eine Liste mit den Namen, Adressen und Telefonnummern aller Teamkapitäne ihrer Spielklasse.
- (3) Um der Informationspflicht gegenüber seinen mittelbaren Mitgliedern nachzukommen veröffentlicht der DLS personenbezogene Daten über das Internet und über gedruckte Medien. Es handelt sich hierbei um die Vornamen, Namen, Anschriften, Telekommunikationsdaten und Bilder folgender mittelbarer Mitglieder:
- Mitglieder des erweiterten Präsidiums
 - Postempfänger der unmittelbaren Mitglieder
 - Teamkapitäne der Mannschaften der unmittelbaren Mitglieder
 - Mitglieder des Schiedsgerichts
 - Webmaster der DLS e. V.-Homepage
- (4) Außerdem ist die DLS e. V. berechtigt in der Presse und auf seiner Homepage Informationen zum Liga- und Turnierbetrieb zu veröffentlichen bzw. weiterzuleiten.
- (5) Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig, kann aber von Seiten der DLS e. V. nicht kontrolliert werden. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des BDSG ist hier die Stelle, welche die entsprechenden Daten verwendet.

§ 7 Löschung von personenbezogenen Daten

- (1) Daten von Einzelmitgliedern, die Ihren Austritt aus einem Verein erklären oder die aus einem Verein ausgeschlossen werden, werden spätestens mit der alljährlichen Mitgliedermeldung der Vereine an den BWDV bzw. der DLS e. V. endgültig gelöscht, bzw. laut den Richtlinien der Finanzverwaltung und des Vereinsrechts fristgemäß gelöscht.

§ 8 Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Präsidiumsmitglieder verpflichten sich zur uneingeschränkten Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei jeglichen Tätigkeiten für die DLS e. V. gegenüber Mitgliedern sowie Dritten. Hierzu unterzeichnen alle Präsidiumsmitglieder eine gesonderte Verpflichtungserklärung.
- (2) Die Verpflichtung zur strikten Einhaltung der Wahrung von datenschutzrechtlich relevanten personenbezogenen Daten gilt nicht nur während der Tätigkeit für die DLS e. V., sondern auch grundsätzlich nach Beendigung dieser Tätigkeit. Dies unter Hinweis darauf, dass bei einer festgestellten Verletzung von Datenschutzvorgaben dies zu einer strafrechtlichen Ahndung nach § 43 BDSG führen kann.
- (3) Ausscheidende Funktionäre verpflichten sich, alle Unterlagen, Datenträger an den Nachfolger zu übergeben und die Dateien auf privaten PCs unwiederbringlich zu löschen und dies auch vom Datenschutzbeauftragten überprüfen zu lassen.

§ 9 Datenschutzreferent

- (1) Der Datenschutzreferent ist für die Überwachung der Einhaltung dieser Datenschutzrichtlinie und der Bestimmungen des BDSG zuständig.
- (2) Er wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig und berichtet dem erweiterten Präsidium und der Delegiertenversammlung.
- (3) Der Datenschutzreferent verwaltet die Verpflichtungserklärung der Präsidiumsmitglieder.

Disziplinar-, Schiedsgericht- und Ehrenordnung (DSE)

Teil I: Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen:
- die unmittelbaren Mitglieder der DLS e. V.
 - die mittelbaren Mitglieder der DLS e. V.
 - die Ehrenmitglieder der DLS e. V.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die unmittelbaren Mitglieder setzen sich für die Interessen und Bestrebungen der DLS e. V. ein und sind dazu verpflichtet, ihre mittelbaren Mitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied hat ein Recht auf Beschwerde.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind:
- a) Die Liga/Pokal/RLT-Leiter in ihrem Bereich des Spielbetriebes
 - b) Der Sportwart im gesamten Bereich des Spielbetriebes
 - c) Das Präsidium
 - d) Das Schiedsgericht als letzte Instanz

§ 4 Verfahrensgrundsätze

- (1) Präsidium und Schiedsgericht verhandeln nicht öffentlich.
- (2) Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Streitigkeiten und Beschwerden minderer Bedeutung, insbesondere solche mit geringem Schuldgehalt, können wegen Geringfügigkeit zurückgewiesen werden. Zurückweisungen durch das Präsidium müssen durch den Schiedsgerichtsvorsitzenden bestätigt werden.
- (4) Bei Dringlichkeit kann das Präsidium ein Schnellverfahren ansetzen, welches durch den Schiedsgerichtsvorsitzenden bestätigt werden muss. In diesem Fall bestehen die Gremien lediglich aus dem geschäftsführenden Präsidium bzw. dem Schiedsgerichtsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem ältesten Mitglied des weiteren Schiedsgerichtes. Die Entscheidungsfrist und Bekanntgabe verkürzt sich dadurch jeweils von 6 auf eine Woche.
- Dieses Verfahren ist ebenso bindet und rechtskräftig wie das herkömmliche Verfahren.
- (5) Präsidium und Schiedsgericht entscheiden in der Regel nach mündlicher Beratung auf Grundlage der schriftlichen Stellungnahmen.
- (6) Bei Notwendigkeit kann ein mündliches Verfahren angesetzt werden. Ort und Zeitpunkt der Verhandlung ist den Beteiligten mindestens eine Woche vor dem Termin bekannt zu geben. Dritte Personen sind vertretungsberechtigt, sofern sie der DLS e. V. angehören. Erscheinen ein oder mehrere Beteiligte trotz Einladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann nach Aktenlage entschieden werden.
- (7) Alle Entscheidungen sind mit der Begründung zu protokollieren und den Beteiligten in vollem Wortlaut mitzuteilen.

§ 5 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Präsidiums oder des Schiedsgerichts ist von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen, wenn er selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereines an diesem Verfahren beteiligt ist oder ein an diesem Verfahren Beteiligter zu ihm in einem Verhältnis der in §52(1)1-3 der StPO bezeichneten Art steht.

Erläuterung: Ein Mitglied des Schiedsgerichtes ist ausgeschlossen, wenn z.B. ein Mitglied seines Vereins an der Entscheidung der Gerichtsbarkeit Präsidium beteiligt war.

(2) Die Mitglieder können sich selbst für befangen erklären oder von einem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung, über die der Schiedsgerichtsvorsitzende entscheidet.

§ 6 Fristen, Gebühren und aufschiebende Wirkung

- (1) Beschwerden beim Präsidium oder dem Schiedsgericht gegen Entscheidungen der Vorinstanz müssen in schriftlicher Form spätestens 7 Tage nach Bekanntgabe der vorherigen Entscheidung an die Beteiligten beim jeweiligen Vorsitzenden eingehen.
- (2) Bei einem Einspruch beim Präsidium ist ein Betrag von 50,- € und bei einem Einspruch beim Schiedsgericht ein Betrag von 100,- € fällig. Die Gebühr muss spätestens 7 Tage nach Bekanntgabe der vorherigen Entscheidung auf das Vereinskonto der DLS e.V. eingegangen sein. Dieser wird bei einer Entscheidung des Präsidiums gegen den Sportwart bzw. des Schiedsgerichts gegen das Präsidium dem Antragsteller zurückerstattet. Bei einer Entscheidung gegen den Antragsteller der Beschwerde fällt dieser Betrag an die DLS.
- (3) Der Eingang einer Beschwerde muss dem Antragsteller bestätigt und der Vorinstanz bekannt gegeben werden. Für den Vollzug von Entscheidungen hat dieser Vorgang keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Die Entscheidung des Präsidiums und des Schiedsgerichtes hat spätestens 6 Wochen nach rechtskräftigem Eingang der Beschwerde zu erfolgen.
- (5) Eine Entscheidung ist dem Betroffenen per Einschreiben mit Rückschein zu übermitteln, sofern er eine schriftliche Zugangsbestätigung verweigert. Sie wird mit Zugang wirksam, spätestens jedoch 5 Tage ab Poststempel.
- (6) Eine Veröffentlichung von Entscheidungen ist nur in Ausnahmefällen, also bei hohem allgemeinem Interesse, vorzunehmen. Hierüber befindet die entscheidende Instanz.

§ 7 Zuständigkeit des Präsidiums

- (1) Das Präsidium entscheidet beifolgenden Streitigkeiten:
 - a) Zwischen den Mitgliedern im außersportlichen Bereich
 - b) Zwischen Mitgliedern und dem Sportwart
- (2) Weitere Aufgaben des Präsidiums ist es, folgende Verstöße direkt zu ahnden:
 - a) Handlungen gegen die Satzung und die Ordnungen der DLS e. V.
 - b) Handlungen gegen die Beschlüsse von DLS e. V.-Organen
 - c) Handlungen gegen die Interessen und Bestrebungen der DLS e. V.
 - d) Unsportliches Verhalten
 - e) Äußerungen, Verhalten und Handlungen, die das Ansehen der DLS e. V. schädigen.
(Verbandsschädigendes Verhalten)

§ 8 Entscheidungsfindung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fasst seine Entschlüsse gemäß § 9(8) der Satzung.
- (2) Bei der Entscheidung muss festgestellt werden, ob der Beschwerde stattgegeben wird oder nicht. Unabhängig davon kann das Präsidium die Entscheidung der Vorinstanz abändern oder neuformulieren.
- (3) Folgende Disziplinarmaßnahmen können vom Präsidium verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Geldbuße bis zu 250,00 € für mittelbare, bis zu 500,00 € für unmittelbare Mitglieder.
 - c) Befristete Sperren bis zu 25 Pflichtspielen oder bis zu 6 Ranglistenturnieren.
 - d) Ausschluss von Mitgliedern vom Spielbetrieb.

§ 9 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet beifolgenden Streitigkeiten in letzter Instanz:

a) Zwischen den Mitgliedern und dem Präsidium

§ 10 Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Es verhandelt mit mindestens 3 seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Sollten aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen lediglich 2 Schiedsgerichtsmitglieder zur Verfügung stehen bzw. stimmberechtigt sein, so können vom Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes zwei Mitglieder nachberufen werden. Die Neumitglieder, müssen einzeln von beiden Prozessparteien akzeptiert werden.
- (3) Bei der Entscheidung muss festgestellt werden, ob der Beschwerde stattgegeben wird oder nicht. Unabhängig davon kann das Schiedsgericht die Entscheidung der Vorinstanz abändern oder neuformulieren.

§ 11 Abschließende Bestimmungen

- (1) Sofern ein Bezug zur Satzung und Ordnungen der DLS e. V. besteht, ist die Anrufung ordentlicher Gerichte anstelle der Verbandsgerichtsbarkeit nicht zulässig. Zuwiderhandlungen stellen ein verbandsschädigendes Verhalten dar.
- (2) Alle Unterlagen, die den Schiedsgerichtsfall betreffen gehen nach Abschluss an den DLS-Schriftführer zur Archivierung.

Teil II: Ehrenordnung

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Das erweiterte Präsidium kann nach § 4(3) der Satzung Ehrenmitglieder ernennen. Vorschläge müssen schriftlich an das erweiterte Präsidium gerichtet werden.

§ 13 Sonstige Ehrungen

- (1) Sonstige Ehrungen können vom erweiterten Präsidium oder der Delegiertenversammlung beschlossen und vergeben werden.
- (2) Wanderpokale, die von der DLS vergeben werden, gehen nach dem dritten Sieg in Serie oder nach dem insgesamt fünften Gewinn in den Besitz des Siegers bzw. des Teams über. Die DLS stellt einen neuen Wanderpokal inkl. der bereits angebrachten Gravuren.
Nach dem dauerhaften Erhalt eines Wanderpokals beginnt die Zählweise für den Gewinner bei null.

Wahl- u. Abstimmungsordnung (WAO)

§ 1 Einführung

- (1) Diese Wahlordnung ist Grundlage bei Abstimmungen und Wahlen der Delegiertenversammlung.
- (2) Hier nicht aufgeführte Bestimmungen, die jedoch in anderen Teilen der Satzung oder des Regelwerkes der DLS e. V. enthalten sind, haben trotzdem ihre Gültigkeit und sind entsprechend anzuwenden.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung bei Wahlen und Abstimmungen regelt die Satzung mit § 8.

§ 3 Grundlagen

- (1) Die Grundlagen der Delegiertenversammlung bei Wahlen und Abstimmungen regelt die Satzung mit § 12.

§ 4 Delegiertenstimmen

- (1) Stimmberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, wobei auf jedes Amt eine Stimme entfällt
 - b) die zusätzlichen Mitglieder des Präsidiums, wobei auf jedes Amt eine Stimme entfällt
 - c) die Delegierten der Mitgliedsvereine:

Die Mitglieder der DLS e.V. üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter aus.
Dazu können sie entsprechend der vorausgegangenen Beitragsleistung ihre Delegierten gemäß Satzung entsenden. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht.
 - d) Stimmenübertragung ist möglich, wenn ein Delegierter an der Delegiertenversammlung aus berechtigten Gründen nicht teilnehmen kann. Bei einer Stimmenübertragung muss eine schriftliche Vollmacht des verhinderten Delegierten vorliegen. Diese muss enthalten:
 - Name des Vereins
 - Name des Delegierten, der seine Stimme überträgt
 - Grund der Verhinderung
 - Name des DLS-Mitgliedes, dem die Stimme übertragen wird
 - Datum und Unterschrift des Delegierten
- (2) Anzahl der Stimmen:

Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als 3 Stimmen auf sich vereinen.

§ 5 Präsidiumswahlen

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bis zur Wiederwahl gewählt. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind gemäß § 9(3) der Satzung getrennt und schriftlich vorzunehmen
- (2) Bei Delegiertenversammlungen in geraden Jahren werden der Präsident, der Schriftführer, der Presseswart, der DLS-Beisitzer im BWDV und der Jugendwart gewählt.
- (3) Bei Delegiertenversammlungen in ungeraden Jahren werden der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Sportwart, der Datenschutzreferent und der stellvertretende BWDV-Beisitzer gewählt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium ein DLS-Mitglied seiner Wahl bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch mit den offenen Aufgaben betrauen.

- (5) Vor den Präsidiumswahlen ist ein Wahlleiter zu wählen, der für kein Amt der anstehenden Wahl zur Verfügung steht. Er erhält keine zusätzliche Stimme.
- (6) Wenn bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes Nachwahlen gefordert werden, wird das Amt nur für den Zeitraum der restlichen Amtszeit vergeben.
- (7) Gelangen mehrere Wahlvorschläge zur Abstimmung, so gilt das Mitglied als gewählt, welches die einfache Stimmenmehrheit erhält.
- (8) Wenn bei einer Wahl unter mehr als zwei Kandidaten zu entscheiden ist und im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit zustande kam, soll ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, bei dem nur zwischen den beiden Kandidaten zu entscheiden ist, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.
- (9) Bei Stimmengleichheit ist jeweils Stichwahl erforderlich.

§ 6 Rechnungsprüfer und Stellvertreter

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zur Wiederwahl bestimmt.
- (2) Die neue Amtsperiode beginnt mit der Wahl auf der Delegiertenversammlung in ungeraden Jahren.

§ 7 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht wird alle 2 Jahre, immer in ungeraden Jahren, neu gewählt. Es besteht aus 5 Mitgliedern die aus 5 verschiedenen Vereinen kommen müssen und kein sonstiges Amt im erweiterten Präsidium der DLS e. V. bekleiden dürfen. Das Mitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist der Vorsitzende, das Mitglied mit den zweitmeisten Stimmen ist der stellvertretende Vorsitzende des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit bestimmen die gewählten Mitglieder und Vertreter den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden selbst.

§ 8 Wahlzusammenfassung

- (1) In geraden Jahren wird gewählt:
 - Präsident
 - Schriftführer
 - Jugendwart
 - Pressewart
 - Beisitzer im BWDV-Präsidium
- (2) In ungeraden Jahren wird gewählt:
 - Vizepräsident
 - Schatzmeister
 - Sportwart
 - Datenschutzreferent
 - Rechnungsprüfer
 - Schiedsgericht

Spielordnung (SO)

§ 1 Allgemeines

- (1) Allgemein ist die Sport- und Wettkampfordnung der übergeordneten Verbände in ihrer aktuellen Fassung gültig. In der vorliegenden Spielordnung werden weitergehende Maßnahmen und Richtlinien zum Spielbetrieb der DLS präzisiert und zur Anwendung gebracht. Diese Spielordnung ersetzt alle früheren Fassungen.
Zusätzlich kann bei außergewöhnlichen Umständen, z.B. bei einem eingeschränkten Spielbetrieb, ergänzende Sonderregeln erlassen werden. Diese sind auf der Homepage der DLS im Bereich des Regelwerks zu veröffentlichen.
- (2) Alle Spieler und Teams haben sich integer und sportlich fair zu verhalten. Insbesondere beleidigendes, in anderer Art und Weise unsportliches oder gegen elementare Anstandsregeln verstoßendes Verhalten wird nicht geduldet und kann laut Regelwerk geahndet werden.
- (3) Auf Veranstaltungen der DLS gilt keine Kleiderordnung.
- (4) Ein Ligaspiel muss auf mindestens zwei Turnierboards ausgetragen werden. Die Boards sind so zu befestigen, dass sich das Zentrum 173 cm über dem Boden befindet. Der Abstand, gemessen zur Boardoberfläche, beträgt 237 cm. Es muss ein fest angebrachter Oché vorhanden und die Boards ausreichend und schattenfrei beleuchtet sein. Beleuchtungsringe sind zugelassen, sofern diese fest angebracht sind, also mindestens mittels Magneten plus Safety. Der Score und die Restpunktzahl beider Spieler müssen in der Wurfhaltung einsehbar sein, sich also im erweiterten Sichtfeld des Spielers befinden. Der Schreiber muss so platziert werden, dass er die geworfenen Darts selbst eindeutig ohne Zuruf erkennen kann. Er darf nicht weiter als 150 cm vom Board entfernt stehen. Alternativ kann das automatisierte Scolia Pro Score System in Verbindung mit einem Schiedsrichter verwendet werden. Der Boden muss so beschaffen sein, dass zu Boden fallende Darts nicht beschädigt werden.
- (5) Neue Spielorte bzw. Dartanlagen müssen von der DLS oder einem übergeordneten Verband abgenommen werden. Die Erstabnahme ist kostenfrei. Ab der Saison 2024/2025 muss nach einem Wechsel des Spiellokals oder eines Umbaus der Verein die Fahrtkosten tragen. Die Spielerlaubnis wird erst nach positiver Prüfung erteilt.
- (6) Das Rauchen (inkl. E-Zigaretten) ist im gesamten Wettkampfbereich untersagt. Der Wettkampfbereich ist der gesamte Raum. Handelt es sich aufgrund der Räumlichkeiten um eine offene Spielstätte, definiert sich dieser Bereich auf die Seitenflächen bis zur Wand und mindestens 3 Meter hinter dem Oché.
- (7) Sollte ein Team aus vier oder weniger Senioren plus Jugendlichen bestehen, kann dieses Team auf einen rauchfreien Spielort inkl. Zugang der Toiletten bestehen. Dies muss dem gegnerischen TC mindestens drei Wochen vor dem Termin angezeigt werden.
Das beantragende Team muss ihren Heimspielort zur Verfügung stellen können. Andere Möglichkeiten sind z.B. ein vollständiges Rauchverbot am gesamten Tag des Spieltages oder ein Ausweichspielort nach Wahl der Heimmannschaft.
- (8) Die Benutzung eines Mobiltelefons ist für Spieler und Schreiber untersagt. Alle Mobiltelefone müssen im Spielbereich auf „lautlos“ gestellt werden.
- (9) Spielautomaten sollten während der Ligaspiele nicht in Betrieb genommen werden. Die musikalische Unterhaltung sollte die Spieler nicht stören.
- (10) Gespielt wird 501, Straight-in-Double-out, Best-of-Five. Das Heimteam beginnt alle ungeraden Legs jedes Spiels bis zum letztmöglichen Leg. Der Anwurf des letzten Legs ist per Bullwurf zu entscheiden, wobei der Spieler des Heimteams seinen Dart zuerst auf Bull wirft. Der Spieler, dessen Dart am nächsten am Rot-Bull steckt, beginnt das letzte Leg. Zwei Würfe in das Rotbull oder zwei Würfe in das Grün-Bull sind gleichwertig und müssen auf Wunsch herausgezogen werden.
Sollte nach dem ersten Bullwurf beider Spieler keine Entscheidung gefallen sein, kehrt sich das Anwurfrecht auf Bull so lange um, bis der Beginner des letzten Legs feststeht.
- (11) Es werden nur die Darts gewertet, deren Spitze nach dem Wurf die Oberfläche des Boards berühren. Darts, die vom Board abprallen, herausfallen oder durch andere Darts herausgeworfen werden, gelten als geworfen und dürfen nicht wiederholt werden. Der Spieler ist für seine Punktzahl selbst verantwortlich. Er darf seine Darts erst dann aus dem Board entfernen, wenn er dem Schreiber die

Punktzahl mitgeteilt hat und dieser das Ergebnis bestätigt. Nach vorheriger Ankündigung muss dem Gegner die persönliche Überprüfung des Wurfes ermöglicht werden, andernfalls wird der Wurf mit null Punkten gewertet. Die Spieler haben den Schreiber zu kontrollieren.

- (12) Solange ein Spieler sich im Wurfbereich befindet, ist es seinem Gegner nicht gestattet, eine wurferförmige Haltung einzunehmen.

§ 2 Spielberechtigung

- (1) Die Spieler müssen Mitglied in der DLS e. V. und für den Ligabetrieb mindestens 10 Jahre alt sein und einen gültigen Spielerpass/-nummer des BWDV e. V. besitzen.
- (2) Die Spielberechtigung eines Spielers muss schriftlich unter Verwendung der Formulare des BWDV beim BWDV beantragt werden. Nur der BWDV vergibt die endgültige Spielberechtigung. Setzt ein Team einen oder mehrere nicht spielberechtigte Spieler ein, so werden die Ergebnisse der Spieler rückwirkend zu Null gewertet. Eine spätere Vergabe der Spielberechtigung hat keinen rückwirkenden Charakter.
- (3) Durch den BWDV als spielberechtigt anerkannte Spieler müssen zusätzlich beim Sportwart gemeldet und bestätigt werden. Die Teamkarten in der Ligasoftware werden anschließend vom Ligaleiter aktualisiert. Spielberechtigt bei der DLS sind nur Spieler, die auf einer Teamkarte stehen.
- (4) Bundesligaspieler (Stammspieler) sind nicht spielberechtigt und dürfen nicht eingesetzt werden.
- (5) Bei nicht vollständiger Bezahlung der jährlichen Beitragsrechnung durch den Verein werden nach Ablauf des Zahlungszieles die Spielberechtigungen aller der auf der Rechnung gelisteten Spieler bis zum vollständigen Eingang des Rechnungsbetrages ausgesetzt.
- (6) Spielerwechsel in der Liga (Rundensystem):
 - a) Der Wechsel eines Spielers von einer Mannschaft der DLS in eine andere Mannschaft der DLS, ausgenommen im Pokalwettbewerb, ist nach einer Sperre von 6 Spieltagen laut Rahmenterminplan während der laufenden DLS-Saison möglich.
Die Sperrfrist beginnt mit dem Eingang der Ummeldung beim Sportwart.
 - b) Nach einer Abmeldung (Spieler) aus der DLS, z.B. bei einem Wechsel in einen anderen Verband/Ligaverein, ist in der laufenden DLS-Saison keine Rückkehr zulässig.
 - c) Ein Team kann zweimal pro Saison einen Spieler aus einem anderen Vereinsteam kurzfristig, d.h. ohne Ummeldung, einsetzen. Handelt es sich zweimal um denselben Spieler, wechselt dieser sofort ohne Sperre in das höherklassige Team, in dem er zweimal eingesetzt wurde. Handelt es sich um verschiedene Spieler oder um ein Team einer anderen Staffel, verbleibt der Spieler auf der Teamkarte seines Stammteams. Ein weiterer Einsatz ohne Sperre dieser Spieler ist nicht möglich.
Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:
 - Der Spieler darf nicht höherklassig spielen
 - Der Spieler muss in einer anderen Staffel spielen
 - Es muss der vollständige Name und das Stammteam vor dem Ligaspiel auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden. Der Eintrag gilt als Einsatz.
 - Pro Spieltag darf ein Team nur einen Spieler ohne Ummeldung einsetzen.
 - d) Jugendliche können unbegrenzt in einem anderen Team seines Vereins in einer anderen Staffel der gleichen Spielklasse oder höher eingesetzt werden.
 - e) Jeder Spieler darf an einem Spieltag laut Rahmenterminplan nur einmal eingesetzt werden.
- (7) Jugendliche unter 18 Jahren sind nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen spielberechtigt, das heißt wenn die gesetzlichen Bestimmungen im Ligabetrieb eingehalten werden können.

§ 3 Spielbetrieb

- (1) Ausgespielt werden die Liga- und der Pokalwettbewerb sowie die DLS-Rangliste als Einzelwettbewerb. Zusätzlich können weitere Wettbewerbe ausgerichtet oder vergeben werden.
- (2) Das DLS-Präsidium darf zur Umsetzung der Wettbewerbe Obmänner (Ligaleiter, Pokalleiter, Ranglistenleiter, etc.) einsetzen die keine Entscheidungsgewalt besitzen. Zur Ausübung ihrer Tätigkeit dürfen sie erste Bewertungen vornehmen, die vom Sportwart gegebenenfalls überprüft und per Entscheidung korrigiert werden können. Erster Vertreter der Obmänner ist der Sportwart.

Regelwerk DLS e. V.
Spielordnung (SO)

- (3) Die DLS-Saison beginnt mit dem ersten Spieltag und endet mit dem letzten Pflichtspiel. Pflichtspieltage sind die Ligaspieltage, der Relegationsspieltag und die Pokalspieltage inkl. dem Finale im Rahmen des Saisonabschlusses.
- (4) Sämtliche Termine und Spielpläne werden den Vereinen vor Beginn der Saison zur Verfügung gestellt (Internet).
- (5) Spielverlegungen:
 - a) Verlegungen von Spielen sind grundsätzlich möglich sofern beide Mannschaften den neuen Termin **im Ligaprogramm 2K am Vortag des regulären Spieltages unter Beachtung des Punktes b) beantragen und bestätigen**. Die Verlegung wird erst mit der Veröffentlichung im Ligaprogramm gültig, in Ausnahmefällen kann die Gültigkeit kurzfristig durch den Ligaleiter schriftlich an beide Parteien direkt bestätigt werden.
 - b) Vorverlegungen sind grundsätzlich möglich. Nachverlegungen sind in der Vorrunde möglich, es dürfen maximal (bis zum ersten Spieltag der Rückrunde) 2 Spieltage übersprungen werden. Nachverlegungen in der Rückrunde bis zum vorletzten Spieltag müssen spätestens am Vortag vor dem nächsten offiziellen Spieltag erfolgt sein. Nachverlegungen an den letzten beiden Spieltagen sind nicht zugelassen.
 - c) Offizielle Spielverlegungen sind verbindlich. Tritt eine der Mannschaften an dem verlegten Termin nicht an, hat sie das Spiel verloren
- (6) Wenn ein Spieler bei der gegnerischen Mannschaft Hausverbot hat, wird das entsprechende Spiel in der gegnerischen oder in einer neutralen Spielstätte ausgetragen. Alternativ muss dem Spieler mit Hausverbot nur zu seinem persönlichen Spiel inkl. einer kurzen Einspielphase Einlass in die Heimspielstätte gewährt werden. Wird ihm dies verweigert, erfolgt die Wertung zu Gunsten dieses Spielers. Die Entscheidung hierrüber obliegt dem Heimteam.
- (7) Bei Mannschaftswettbewerben werden die Teams vor Beginn durch die Teamcaptains in den Spielberichtsbogen bzw. im Formular der Ligasoftware verdeckt eingetragen. Hieraus ergibt sich verbindlich die ersten vier Einzelpartien. Sollte ein Spieler zum Zeitpunkt der Begegnung fehlen und das Spiel daher nicht stattfinden, ist der entsprechende Spieler zu streichen. Das Spiel wird zu Null für den anwesenden Spieler gewertet.
- (8) Die Heimmannschaft ist verpflichtet die Spiele zu schreiben.
- (9) Der Teamcaptain der Gastmannschaft muss sein Team frei aufstellen können. Wird ihm dies verweigert, aus welchem Grund auch immer, verliert die Heimmannschaft das Heimrecht. Das Spiel muss bis zum nächsten Spieltag nachgeholt sein, ansonsten verliert die Heimmannschaft die Begegnung mit dem höchstmöglichen Ergebnis.
- (10) Über den Einsatz von Auswahlmannschaften entscheidet der Sportwart.

§ 4 Liga und Wertungen

- (1) Die Liga wird unterteilt in die Spielklassen Oberliga, Bezirksoberliga, Bezirksliga, Kreisbezirksliga und ggf. Kreisliga. Jede Spielklasse kann aus mehreren Staffeln bestehen. Die Ligastruktur kann sich aufgrund fehlender Teammeldungen ändern.
- (2) Die Teams sollten nach Möglichkeit den einzelnen Staffeln nach geografischen Gesichtspunkten zugeteilt werden.
- (3) Die Liga wird in Round Robin mit mindestens einer Hin- und Rückrunde gespielt.
- (4) In der Oberliga sind von einem Verein maximal zwei Teams spielberechtigt, diese müssen am ersten Spieltag gegeneinander antreten. Ab der Bezirksoberliga sind pro Verein mehrere Teams spielberechtigt, diese müssen innerhalb der ersten Spieltage gegeneinander antreten.
- (5) Bei mehreren Staffeln in der höchsten Spielklasse kann der Aufstieg in die BW-Liga über Aufstiegsspiele geregelt werden. Diese werden vom Sportwart festgesetzt.
- (6) Die Platzierung in der Tabelle erfolgt in der Reihenfolge nach gewonnenen Punkten, Differenz der Spiele, Differenz der Legs, gewonnene Legs und direkter Vergleich.
- (7) Gewertet wird ein Sieg mit 3 Punkten, ein Unentschieden mit 1 Punkt und eine Niederlage mit 0 Punkten. Bei völliger Gleichheit in der Abschlusstabelle erfolgt ein Entscheidungsspiel auf neutralem Boden nach den Regeln im Pokalwettbewerb.
- (8) Die Heimmannschaft muss einen reibungslosen Spielablauf gewährleisten.
- (9) Spieltag für alle Ligen ist Samstag um 16:00 Uhr. Um Doppelbelegungen von Heimspielstätten zu vermeiden, kann der Sportwart einzelne Partien mit der Veröffentlichung des Spielplans auf Freitag

Regelwerk DLS e. V.
Spielordnung (SO)

19:00 terminieren. Dies ist auf dem Spielplan deutlich zu kennzeichnen.

Die beiden betroffenen Teams sind angehalten bei begründetem Wunsch ihres Gegners das Spiel auf einen Ausweichtermin, beispielsweise einen spielfreien Samstag, zu verlegen.

- (10) Tritt eine Mannschaft bis 16:30 Uhr nicht an, so verliert sie das Spiel mit dem höchstmöglichen Punkt-, Spiel- und Leg-Verhältnis.
- (11) Tritt eine Mannschaft mit weniger als drei Spielern an, so wird dieses Spiel gewertet, als ob diese Mannschaft nicht angetreten wäre.
- (12) Antritt einer Mannschaft während einer Saison in der Liga (Rundensystem)
- a) Eine Mannschaft darf maximal 50% ihrer Spiele zu dritt antreten.
 - b) Eine Mannschaft wird beim zweiten Nichtantritt disqualifiziert.
 - c) Eine Mannschaft, die an den letzten beiden Spieltagen nicht antritt, wird disqualifiziert.
 - d) Eine Mannschaft, die an den letzten vier Spieltagen nicht antritt, erhält einen Abzug von 3 Punkten.
 - e) Das Zurückziehen eines Teams während der Saison wird als Disqualifikation behandelt.
- (13) Strafen
- a) Ab dem 2. mal Spielbericht zu spät übermittelt: 10,- Euro
 - b) Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers: 10,- Euro/Spieler/Spieltag
 - c) Spielberichtsbogen 3 Tage überfällig: 10,- Euro
 - d) Je Terminüberschreitung bei Zahlungsaufforderungen: 10,- Euro
 - e) Spielabsage eines Teams bis zum Vortag einer Partie: 50,- Euro
Im Ligabetrieb (Rundensystem) zusätzlich: -3 Punkt & Wertung: 0:12, 0:36
 - f) Spielabsage eines Teams bis 4 Stunden vor der Partie: 80,- Euro
Im Ligabetrieb (Rundensystem) zusätzlich: -3 Punkte & Wertung 0:12, 0:36
 - g) Kurzfristige Spielabsage/Nichtantritt eines Teams: 100,- Euro
Im Ligabetrieb (Rundensystem) zusätzlich: -3 Punkte & Wertung 0:12, 0:36
 - h) Nichtantritt beider Teams/nicht angezeigte Spielverlegung: 25,- Euro & Punktabzug (-3) je Team und ohne Spielwertung
 - i) Alle Gelder sind auf das Konto der DLS zu überweisen. Barzahlungen sind nicht zulässig. Der Verein haftet für die Strafgebühren seiner Teams.
 - j) Die Einbehaltung eines Teils der SR kann bei Verstößen gegen die Regeln der DLS e.V. vom Präsidium beschlossen werden.
 - k) Der Sportwart ist die erste Entscheidungsinstanz in allen sportlichen Belangen. Weiterführende Strafen und Sanktionen bei Verstößen können durch das DLS-Präsidium beschlossen werden.
 - l) Bei einer kurzfristigen Spielabsage/Nichtantritt eines Heimteams gehen Euro 30,- an das Auswärtsteam. Die restlichen Strafgebühren werden in die Jugendkasse überführt.
- (14) Die erste Zahlungsaufforderung (Rechnung) wird an den Postempfänger des Vereins per Mail laut BWDV-Datenbank versendet. Die erste Mahnung erfolgt per Post, die zweite Mahnung erfolgt per Einschreiben. Sollte ein Team/Verein der Zahlungsaufforderung nicht nachkommen, kann die Geldstrafe in einen Punktabzug umgewandelt werden.
- (15) Gespielt werden 4 Blöcke in folgender Reihenfolge: 4 Einzel, 2 Doppel, 4 Einzel, 2 Doppel
Jeder Spieler darf maximal einmal pro Block eingesetzt werden. Die Positionen der Spieler im Einzel regelt der Spielberichtsbogen, im Doppel können alle Positionen frei besetzt werden. Steht für ein Doppel nur ein Spieler zur Verfügung (Antritt zu dritt), so hat das Team, dem ein Spieler fehlt, dieses Doppel verloren.
Es wird empfohlen die Doppel parallel zu spielen.
- (16) Es können maximal 16 Spieler eingesetzt werden, welche vor dem Spielbeginn vollständig auf dem Spielberichtsbogen oder in der 2K-Software eingetragen werden müssen. Die vier Spielblöcke (zwei Einzelblöcke und zwei Doppelblöcke) müssen jeweils komplett vor dem Beginn des jeweiligen Blocks aufgestellt werden.
- (17) Die Ergebnismeldung erfolgt bei Teams mit 2K-Zugang (Basic+ oder Zusatzlizenz) automatisch. Teams, die weiterhin den Spielberichtsbogen verwenden, sollten direkt nach Beendigung des Spieles die Ergebnisse mithilfe ihres TC-Zugangs in das 2K-Portal eintragen. Der Spielbericht ist zusätzlich an den Ligaleiter per Fax oder E-Mail im Format .pdf oder .jpg bis 18:00 Uhr des Folgetages zu senden.
- (18) Bei einer Disqualifikation wird wie folgt verfahren:

- a) Disqualifiziertes Team:
 - Verlust der Sicherheitsrücklage
 - Strafe laut §4 (13)
 - Zwangsabstieg
- b) Gegnerisches Team der disqualifizierten Teams:
 - Die Ergebnisse der Vorrunde bzw. der Rückrunde bleiben bestehen, falls diese – auch getrennt - als gespielt gewertet werden können. Andernfalls werden diese Begegnungen 0:0 gewertet und damit eliminiert.
- c) Einzelwertungen (Bestleistungen/Ranglisten):
 - Die Bestleistungen der disqualifizierten Spieler werden gestrichen, die der jeweiligen Gegner bleiben unberührt.
 - Die Einzelergebnisse für die Ranglisten der disqualifizierten Spieler werden gestrichen, die der jeweiligen Gegner bleiben unberührt, falls die Rückrunde und/oder Vorrunde komplett gewertet wurde.
- d) Individuelle Strafen:
 - Es gelten die Spieler als disqualifiziert, die zum Zeitpunkt des letzten korrekt absolvierten Ligaspiels gemeldet waren.
 - Die disqualifizierten Spieler sind für die folgenden sechs Spieltage gesperrt. Nicht abgeleistete Sperrtage werden in die neue Saison übertragen.

§ 5 Ligaausschuss

- (1) Der Ligaausschuss besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium und dem Sportwart. Der Sportwart hat den Vorsitz im Ligaausschuss
- (2) Der Ligaausschuss bestimmt:
 - die Anzahl der einzelnen Staffeln.
 - die Anzahl der Mannschaften je Staffel; diese sollte nicht unter 5 und nicht über 10 liegen.
 - die Zugehörigkeit der Teams zu den einzelnen Staffeln.
 - die Anzahl der regulären Auf- und Absteiger.

§ 6 Auf- und Abstieg

- (1) Grundsätzlich steigt immer der Tabellenerste auf und die beiden Tabellenletzten ab.
- (2) Der Meister der Oberliga ist berechtigt, an der BW-Liga teilzunehmen.
- (3) Aufsteiger in die Bundesliga behalten ihren Startplatz in der Oberliga. Absteiger aus der Bundesliga erhalten einen Startplatz in der Oberliga sofern mindestens vier Stammspieler der abgelaufenen Saison in diesem Team aktiv sind und der Verein keinen Oberliga Platz in der kommenden Saison besitzt. Dadurch kann es in mehreren Ligen zu einem weiteren Absteiger kommen.
- (4) Auf- und Abstieg wird vom Ligaausschuss zu jeder neuen Saison nach Erhalt aller Teammeldungen festgelegt und ist abhängig von den Teammeldungen der darauffolgenden Saison.
- (5) Sollte in einer Liga zusätzliche Startplätze zur Verfügung stehen, so hat das in der vorangegangenen Saison höherklassige Team Vorrecht. Anschließend rückt das unterklassige Team auf, usw. im Wechsel.
- (6) Vor der Saison können Relegationsspiele festgelegt werden. Der festgelegte Relegationsspieltag ist ein Pflichtspieltag, es gilt der Modus der Pokalrunde. Das Relegationsspiel wird auf neutralem Boden gespielt, daher muss jedes Team 50% der Schreiber stellen. Spielberechtigt sind nur Spieler, die bereits am letzten Spieltag der Rückrunde für das entsprechende Team spielberechtigt waren.
- (7) Relegationsspiele, die nach dem Meldeschluss zur Folgesaison notwendig werden, werden vom Sportwart terminiert. Dieser Termin ist ein Pflichtspieltag, es gilt der Modus der Pokalrunde. Spielberechtigt sind nur Spieler, die ordnungsgerecht zur neuen Saison angemeldet und spielberechtigt sind.
- (8) Zu den Relegationsspielen können analog zu den Pokalspielen Fahrtkosten beantragt werden.

§ 7 Teammeldung

- (1) Die Teammeldungen müssen bis zum Meldetermin vorliegen, so dass der Ligaausschuss seine Arbeit in vertretbarem Zeitraum durchführen kann.
- (2) Die Teammeldung muss die geforderten Angaben laut Anmeldeformular inkl. Kontaktdaten und mindestens vier Spielern enthalten.
- (3) Der Teamcaptain ist für die gesamte Organisation für sein Team im Rahmen des DLS-Regelwerkes verantwortlich. Er kann durch die Organe der DLS für Verfehlungen seines Teams persönlich haftbar gemacht oder abgestraft werden.
- (4) Neu gegründete Vereine/Teams werden der untersten Spielklasse zugeteilt.
- (5) Bei Abspaltungen und Fusionen können die vorhandenen Plätze bei Einigung grundsätzlich übernommen werden.

§ 8 Ligapokal

- (1) Alle in den Ligen gemeldeten Teams starten im Ligapokal. Eine Abmeldung muss beim Pokalleiter vor dem ersten offiziellen Ligaspieltag formlos beantragt und schriftlich bestätigt werden.
- (2) Die Beweispflicht einer Abmeldung liegt bei dem abgemeldeten Team.
- (3) Der Wettbewerb wird im K.O.-System ausgetragen. Über den Anwurf entscheidet bei jedem Spiel der Bullwurf. Der Gewinner beginnt die Legs 1, 3 und 5.
- (4) Der Spielmodus entspricht dem der Liga. Bei einem Unentschieden entscheidet ein Teamgame „Best of three 1001“ über das Weiterkommen. Jede Mannschaft muss dabei mit gleich vielen Spielern, mindestens Vier, antreten. Sollte keine Einigung über die Anzahl der jeweiligen Spieler erfolgen muss jedes Team mit exakt vier Spielern antreten. Die Spieler werfen dabei pro Team rollierend in fester Reihenfolge. Der zuerst werfende Spieler kann für jedes Leg von jedem Team neu bestimmt werden.
- (5) Während des laufenden Pokalwettbewerbes können Spieler nicht in ein anderes Team wechseln.
- (6) Die Sieger der Vorrunden-Begegnungen komplettieren direkt die Hauptrunde. Nach der Hauptrunde wird jede weitere Runde neu ausgelost.
- (7) Der Spieltermin ist im Rahmenterminplan und auf der HP veröffentlicht. Vorverlegungen von Spielen sind bei Einigung der Teams möglich.
- (8) Anwurf ist 16:00, das Heimteam ist verpflichtet die Spiele zu schreiben, bei einem neutralen Spielort übernimmt die Schreibpflicht das zuerst/oben geloste Team die ungeraden Boards, der Gegner die geraden Boards. Bei einem Teamgame muss sich auf einen Schreiber geeinigt werden.
- (9) Die unterklassigen Mannschaften haben in der Vorrunde und in der Hauptrunde Heimrecht, anschließend entscheidet die Reihenfolge der Auslosung über den Spielort. Das Heimteam muss das Ergebnis an den zuständigen Pokalleiter melden.
- (10) Die Auswärtsmannschaften erhalten auf Antrag unter Angabe der Bankverbindung beim Schatzmeister einen Fahrtkostenzuschuss: Euro 20,- ab 25 km, Euro 30,- ab 50 km und Euro 40,- ab 75 km. Es gilt die einfache Fahrt von Spielort zu Spielort laut Google-Maps.
- (11) Der Sieger des Pokalwettbewerbes erhält Euro 100,-, der Zweitplatzierte erhält Euro 50,-
- (12) Das Finale findet im Rahmen des Ligaabschlusses statt.

§ 9 Spielbericht

- (1) Für jede Begegnung ohne 2K-Software und dem Dartscorer ist ein Spielbericht auszufüllen.
- (2) Der Spielbericht muss die geforderten Angaben laut Formular sowie die Unterschriften beider Teamcaptains oder ihrer Vertreter enthalten.
- (3) Die Aufstellung der Teams erfolgt vollständig und verdeckt zuerst durch die Heimmannschaft und dann durch die Gastmannschaft.
- (4) Der Spielbericht ist von beiden Teamcaptains auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
- (5) Das Gastteam ist ebenfalls zur Mitschrift im Falle der Benutzung eines Spielberichtsbogens verpflichtet. Beide Bögen werden dann von beiden Teamcaptains unterschrieben.
- (6) Nachträgliches Verändern des Spielberichtes führt zum Spielverlust, das Spiel wird zu Null gewertet. Weiterhin können bis zu drei Punkte Abzug im laufenden Wettbewerb beschlossen und der verantwortliche Teamkapitän ermahnt werden.

§ 10 Unstimmigkeiten

- (1) Ein Einspruch muss generell spätestens innerhalb 7 Tage nach dem Ereignis schriftlich erfolgen. Später eingereichte Einsprüche werden abgewiesen.
- (2) Bei Teamwettbewerben sind Unstimmigkeiten auf dem Spielbericht festzuhalten.
- (3) Bereits vor Spielbeginn bekannte Unstimmigkeiten müssen, soweit möglich, vor Aufnahme des Spiels beseitigt werden.
- (4) Wenn der Obmann vier Tage nach dem Spiel noch nicht über das Ergebnis informiert sein sollte, so kann er das Spiel mit der höchstmöglichen Punkt-, set- und leg-Zahl für die Heimmannschaft verloren werten.
- (5) Näheres regelt die Disziplinar-, Schiedsgericht- und Ehrenordnung (DSE).

Ranglistenordnung (RO)

§ 1 Einleitung

- (1) Es werden jährlich mind. 6 RLT + 1 DLS Masters seitens der DLS vergeben. Alle Mitgliedsvereine in der DLS können sich um die Ausrichtung eines RLT bewerben. Die Termine werden vom Sportwart in Abstimmung mit dem Ranglistenleiter festgelegt und an die Ausrichter vergeben.
- (2) Die offenen Einzelturniere, die Damen-Einzelturniere und die Jugend-Einzelturniere können an separaten Terminen ausgetragen werden.
- (3) Spieler ohne Vereinszugehörigkeit sind berechtigt bei den RLT zu starten. An den DLS-Masters und am Abschlussturnier sind nur Spieler startberechtigt, die in der DLS gemeldet sind.
- (4) Spieler, die nicht bei einem Verein der DLS gemeldet sind, erhalten keine Ranglistenpunkte. Es wird ausschließlich der tatsächlich erreichte Platz bewertet, es existiert kein Nachrückverfahren.

§ 2 Turnierausrichtung

- (1) Die Turnierausrichtung obliegt dem Veranstalter. Dieser haftet für die ordnungsgemäße Durchführung des RLT
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich mit der Annahme der Turnierausrichtung die Ranglistenordnung der DLS vollständig umzusetzen und einzuhalten.
- (3) Ein Rücktritt als Veranstalter ist bis maximal 4 Wochen vor dem Termin schriftlich möglich.
- (4) Tritt ein Veranstalter nach der regulären Rücktrittsfrist von vier Wochen zurück, wird eine Strafgebühr in Höhe von 200,00 EUR fällig.
- (5) Dem DLS Sportwart ist der Austragungsort mitzuteilen. Eine Änderung des Austragungsortes ist seitens der DLS genehmigungspflichtig.
- (6) Der Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße Durchführung des Turniers und dem allgemeinen Ablauf. Bei Streitigkeiten während des Turniertages ist der Veranstalter verantwortlich.
- (7) Die Ergebnisse sind spätestens nach 2 Tagen dem Sportwart per Mail zukommen zu lassen. Die Ergebnismeldung hat in der von der DLS jeweils vorgeschriebenen Software/Dateiformat zu erfolgen.
- (8) Bei Pflichtverletzungen bei der DLS-Turnierausrichtung laut RO kann eine Geldstrafe vom DLS-Präsidium bis max. Euro 200,- verhängt werden.
- (9) Der Veranstalter kann bei der DLS einen Turnierleiter beantragen. Sollte die DLS auf freiwilliger Basis einen Turnierleiter stellen, ist diesem der kostenlose Verzehr von geringfügigen Speisen und nichtalkoholischen Getränken zu ermöglichen.
- (10) Für die Bewirtung von Speisen und Getränken ist zu sorgen. Es muss mindestens ein nichtalkoholisches Getränk zu einem günstigeren Preis, als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge, angeboten werden.
- (11) Ein eventuell zusätzlich veranstaltetes Rahmenprogramm darf den Ablauf des Ranglistenturniers nicht beeinträchtigen.

§ 3 Meldeschluss

- (1) Meldeschluss für die RLTs ist 30 Minuten vor Turnierbeginn (Senioren) bzw. 14:00 Uhr am Vortag (Jugend). Eine Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Es ist der Name und der Verein anzugeben.

§ 4 Spielort

- (1) Es muss auf mindestens 4 Boards (Offen) bzw. 1 Board (Damen) gespielt werden.
Der Spielort muss ausreichend Raum für eine ordnungs- und regelgemäße Durchführung des Ranglistenturniers gewährleisten.
- (2) Das DLS Masters muss auf mindestens 8 (6/2) Boards gespielt werden.

§ 5 Spieltermin

- (1) Alle DLS-RLTs werden Sonntags gespielt und sollten zwischen 11:00 Uhr und 13:00 Uhr beginnen.
- (2) Das DLS Masters wird Samstags ausgetragen. Spielbeginn, Spielmodus und Spielvarianten regelt die Ausschreibung.

§ 6 Startgeld/Preisgeld

- (1) Die einheitliche Startgebühr bei den RLTs beträgt für Damen und Herren 10,00 €.
 - a) Euro 6,- werden pro Disziplin am Turniertag zu 100% auf die Tages-Platzierungen laut § 6 (5) ausgeschüttet.
 - b) Euro 2,- fließen in einen Auszahlungstopf für die Ranglistenplatzierungen am Ende einer Saison. Dieses Preisgeld wird von Platz 1 bis 16 (Herren) sowie Platz 1 bis 8 (Damen) auf die Endrangliste laut § 11 (2) RO ausgezahlt. Spieler/innen, die bis zum 30.06. d.J. keinen schriftlichen Anspruch auf das Preisgeld erheben, haben kein Anrecht auf das Preisgeld.
 - c) Euro 2,- fließen in einen Auszahlungstopf für das Endturnier. Das Endturnier ist auf 32 Spieler/innen (28/4) begrenzt, die Auszahlung erfolgt laut § 11 (3). Spieler/innen, die trotz Qualifikation nicht am Endturnier starten oder dieses nicht beenden, haben kein Anrecht auf jegliches Preisgeld.
- (2) Die einheitliche Startgebühr bei den Masters beträgt für Damen und Herren 10,00 €. Diese werden zu 100% + einem DLS-Zuschuss nach dem Schlüssel unter § 6 (6) ausgeschüttet.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren zahlen kein Startgeld. Bei Erreichen der Preisgeldränge muss dieses nachgezahlt werden wodurch sich der Wert des Auszahlungstopfs erhöht.
- (4) Dem Veranstalter ist es überlassen weitere Geld- und Sachpreise zur Verfügung zu stellen. Die Preisgelder müssen zu 100% ausgezahlt werden.
- (5) Angemeldete Spieler, die an Ranglistenturnieren nicht anwesend sind, erhalten keine Ranglistenpunkte. Der Spieler hat kein Anrecht auf Erstattung des bereits gezahlten Startgeldes.
- (6) Die Preisgeldverteilung bei den RLTs erfolgt nach der Platzierung:
1. Platz 50%, 2. Platz 30%, 3. Platz 10% (Doppel-KO: 20%) pro Disziplin.
- (7) Die DLS übernimmt eine Preisgeldgarantie in den Einzelwettbewerben:
Bei den Herren: Euro 70/50/35/20/10 - Bei den Damen: Euro 30/20/10
Der Ausrichter hat im Falle von Mindereinnahmen das garantierte Preisgeld auszulegen. Die Abrechnung bzw. der Ausgleich erfolgt im Nachgang der Veranstaltung.
- (8) Das Spielsystem beim Endturnier regelt die separate Ausschreibung.
- (9) Beim Endturnier können jederzeit, also auch nach Beginn des Wettbewerbes, Nachrücker nominiert werden und in das Spielgeschehen eingreifen.

§ 7 Spielmodus

- (1) Der Spielmodus bei den RLTs ist abhängig von der Teilnehmer- und der Boardanzahl.
- (2) Offener Einzelwettbewerb (Mindestens 4 Boards):
 - a) Bis 24 Teilnehmer: 4 Gruppen, 12 Qualifikanten
 - b) Bis 30 Teilnehmer: 6 Gruppen, 12 Qualifikanten (Bei 4 Boards: Doppel-KO)
 - c) Bis 40 Teilnehmer: 8 Gruppen, 16 Qualifikanten (Bei 4 oder 5 Boards: Doppel-KO)
 - d) Ab 40 Teilnehmer: Doppel-KO
- (3) Damen Einzelwettbewerb (Mindestens 1 Board):
 - a) Bis 6 Teilnehmerinnen: 1 Gruppe, 2 Qualifikantinnen
 - b) Bis 12 Teilnehmerinnen: 2 Gruppen, 4 Qualifikanten (Bei 1 Board: Doppel-KO)
 - c) Ab 13 Teilnehmerinnen: Doppel-KO
- (4) Der Spielmodus „Best-of-Five“ muss auf der Einladung vermerkt sein.
- (5) Die Auslosung und der Setzmodus im Round-Robin-System ist durch die jeweils von der DLS vorgeschriebene Software/Dataformat geregelt.
- (6) Der Modus und die Punktevergabe bei Jugendturnieren regelt die Jugendordnung.
- (7) Der beginnende Spieler wird durch den „Bullwurf“ ermittelt und beginnt alle ungeraden Legs.

§ 8 Auslosung und Setzmodus

- (1) Gesetzt werden bei DLS-RLT nur die bestplatzierten, anwesenden 4 Herren und 2 Damen aus der DLS-Rangliste. Erscheint ein(e) gemeldete(r), gesetzte(r) Spieler(in) nicht zum Turnier, rückt der (die) nächstplatzierte Spieler(in) der Setzliste nach. Die Abschlussrangliste ist maßgebend für die Setzliste des 1. Ranglistenturniers der neuen Saison.

§ 9 Schreibpflicht

- (1) Jeder Spieler, der sein Spiel verloren hat, ist verpflichtet, sich eine angemessene Zeit (ca. 30 Minuten) als Schreiber zur Verfügung zu halten.
- (2) Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ohne sich nach der angemessenen Zeit bei der Turnierleitung abgemeldet zu haben, wird er mit einem Punktabzug von fünf Punkten bestraft.

§ 10 Rangliste

- (1) Innerhalb von zwei Werktagen sendet der Veranstalter die Ergebnisse des RLT an den Sportwart.
- (2) Die Platzierungen innerhalb der Rangliste sowohl Herren/Damen/Jugend richtet sich nach der erreichten Punktzahl. Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzierung die Mehrheit der besseren Einzelergebnisse der vergangenen 6 Ranglistenturniere.
- (3) Gegen die Abschlussrangliste kann innerhalb von 7 Werktagen nach Veröffentlichung Einspruch erhoben werden.
- (4) Die RLT-Punkte werden nach Ablauf einer Saison gelöscht und neu vergeben.

§ 11 Ranglistenpunkte und Auszahlungen

- (1) Die Ranglistenpunkte werden wie folgt vergeben:

	Einzel	Masters	Doppel
Platz 1:	33	66	25
Platz 2:	28	56	21
Platz 3:	23	46	18
Platz 4:	20	40	15
Platz 5-6:	17	34	13
Platz 7-8:	14	28	11
Platz 9-12:	12	24	9
Platz 13-16:	10	20	7
Platz 17-24:	8	16	5
Platz 25-32:	6	12	3
Platz 33-48:	4	8	1
Platz 49-64:	2	4	1
Platz ab 65:	1	2	1

Die Punkte aus dem Doppel (Masters) gehen nur in die offene Rangliste ein.

- (2) Die prozentuale Auszahlung aufgrund der Platzierung in der Endrangliste erfolgt nach folgendem Schlüssel (Offenes Einzel/Damen-Einzel):

Platz 1:	20/40	Platz 5:	8/7	Platz 9:	5	Platz 13:	2
Platz 2:	15/20	Platz 6:	6,5/6	Platz 10:	4,5	Platz 14:	1,5
Platz 3:	10/10	Platz 7:	6,5/5	Platz 11:	3	Platz 15:	1
Platz 4:	9/8	Platz 8:	5,5/4	Platz 12:	2,5	Platz 16:	0,5

Der Betrag darf bis maximal 10% auf- und abgerundet werden.

- (3) Jeder Spieler des Endturnieres erhält einen Grundbetrag (Antrittsgeld/AG) von Euro 15,-. Zusätzlich erfolgt die prozentuale Auszahlung des Topfes aufgrund der Platzierung beim Endturnier nach folgendem Schlüssel (Offenes Einzel/Damen-Einzel):

Platz 1:	16/40 + AG	Platz 3-4:	9/15 +AG	Platz 9-16:	3/- + AG
Platz 2:	12/30 + AG	Platz 5-8:	5,5/- +AG	Platz 17-24:	1/- + AG

Der Betrag darf bis maximal 10% auf- und abgerundet werden.

§ 12 Sonstiges

- (1) Ein Jugendspieler darf erst ab seinem 17. Geburtstag entscheiden, ob er in der Senioren- oder Junioren-Kategorie antritt.
- (2) Erreicht er nach seinem persönlichen Start in der Junioren-Kategorie sein 18. Lebensjahr ist er berechtigt, diese RLT-Saison zu Ende zu spielen.
- (3) Jeder Spieler/-in darf am gleichen Tag nur an einer Einzeldisziplin teilnehmen, d.h. Spieler/-innen, die z.B. für das Jugendturnier oder für das Damenturnier gemeldet sind, dürfen nicht an parallellaufenden Einzelwettbewerben starten.
- (4) Die Jugendlichen erhalten auf den DLS-RLTs von der DLS-Verzehrgutscheine über eine Höhe von 10€.
- (5) Das Mitbringen von Speisen und Getränken und deren Verzehr ist auf sämtlichen Veranstaltungen verboten!!!

Jugendordnung (JO)

§ 1 Grundsätze und Ziele

- (1) Zweck der JO ist die Förderung und die Integration der Jugendlichen in die Sportart Darts.
- (2) Die Jugendorganisation vertritt die Interessen junger Menschen bis zum Alter von 18 Jahren.
- (3) Jedes Mitglied der DLS e.V. ist mit seiner Aufnahme in den Ligaverein verpflichtet die Jugendarbeit im Sinne dieser JO zu unterstützen.
- (4) Die Jugendordnung begründet sich entsprechend dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

§ 2 Definition des Begriffs Jugend

- (1) Jugendliche sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Spielberechtigt sind Jugendliche ab dem 7. Lebensjahr.

§ 3 Organe der Jugend

- (1) Der Vorstand: Jugendwart und Schatzmeister der DLS
- (2) Die Jugendversammlung: Alle Jugendliche der DLS nach § 2

§ 4 Vertretung und Aufgaben

- (1) Der Vorstand vertritt die Interessen der Jugendorganisation im Präsidium der DLS
- (2) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und definiert die Schwerpunkte und Interessen der Jugendorganisation.

§ 5 Jugendkasse

- (1) Die Jugendkasse wird vom Schatzmeister der DLS verwaltet. Sie besteht aus einem virtuell zu führendem Konto innerhalb des Finanzsystems der DLS.
- (2) Die Einnahmen speisen sich aus einem jährlichen Betrag von Euro 200,- aus dem Vermögen der DLS, den Strafgeldern, soweit nicht anders geregelt, aus dem Spielbetrieb (SO) und Spenden.
- (3) Die Ausgaben werden vom Jugendvorstand und der Jugendversammlung geplant und beantragt. Die endgültige Freigabe der Mittel erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand der DLS.

§ 6 Ranglistenturniere

- (1) Die DLS e.V. veranstaltet in der Saison vier Ranglistenturniere für die Jugendlichen.
- (2) Die Ranglistenturniere sind startgeldfrei. Ehrenpreise am Abschlussturnier werden aus der Jugendkasse finanziert.
- (3) Diese Jugendserie wird in der Regel sonntags ausgetragen.
 - a) Es wird je nach Teilnehmerzahl in bis zu vier Gruppen gespielt.
 - b) Pro Sieg erhält der Spieler zwei Punkte und bei einem Unentschieden einen Punkt.
 - c) Die Rangliste wird vom Jugendwart geführt und auf der Homepage veröffentlicht.
 - d) Ein Jugendspieler darf erst ab seinem 17. Geburtstag entscheiden, ob er in der Senioren- oder Junioren-Kategorie antritt.
 - e) Erreicht er nach seinem persönlichen Start in der Junioren-Kategorie sein 18. Lebensjahr ist er berechtigt, diese RLT-Saison zu Ende zu spielen.
- (4) Der Genuss von Alkohol und Nikotin ist untersagt. Das Verbot gilt ebenso für E-Zigaretten.